

§28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Anlage

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 2

Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze
des innerdeutschen Handels

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) unterliegt der unerlaubte Transport folgender Sachen, Gegenstände oder Waren den verschärften Strafbestimmungen :

Geld, Wertpapiere,
Edelmetalle, Edelsteine,
Briefmarken mit Sammlerwert,
Kunstgegenstände,
Schmucksachen,
Konstruktionszeichnungen,
technische Zeichnungen,
Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,
hochwertige Maschinen,
Buntmetalle und deren Schrott,
Schwarzmetalle und deren Schrott,
Rundholz, Schnittholz,
Zeitungsdruckpapier,
Stickstoff- und Phosphordüngemittel,
optische Geräte,
Zier- und Gebrauchsporzellan.